



Satzung der Arbeiterwohlfahrt Rudolstadt e. V.¹

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Rudolstadt e. V.“ Der Verein ist im Vereinsregister (Amtsgericht Rudolstadt) unter VR 260179 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rudolstadt.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, an der Erfüllung nachstehender Aufgaben in seinem Territorium wirksam zu werden.
 - a.) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
 - b.) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
 - c.) Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften und den Kommunalverwaltungen,

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heimen, Kindertagesstätten, Maßnahmen und Aktionen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung, Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
- Sonstige den Satzungszwecken entsprechende Aktivitäten,
- Schaffung und Verwaltung von Wohnungen für steuerbegünstigte Zielgruppen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch anderer Rechts- formen bedienen. Darüber hinaus können diese Aufgaben auch durch Hilfspersonen wahrgenommen werden. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

¹ Gender-Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes und um Missverständnisse in der Auslegung zu vermeiden, wurde die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Alle Leser sollen gleichermaßen angesprochen sein. Die Wahl der männlichen Form resultiert aus dem Umstand, dass das Gesetz keine Genderformen kennt.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Thüringen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Thüringen e. V..

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Rudolstadt e. V. können natürliche Personen als Einzelmitglieder und juristische Personen als korporative Mitglieder werden, wenn sie die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze, Ziele und Zwecke und das Verbandsstatut der AWO anerkennen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern ein solches besteht und sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (5) Eine Mitgliedschaft ist ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bis zur Volljährigkeit des Mitglieds.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- (3) Jeder kann ausgeschlossen werden, wenn er einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (4) Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

- (2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Beschlüssen der Bundeskonferenz.

§ 7 Jugendwerk

Für ein innerhalb der Arbeiterwohlfahrt Rudolstadt e. V. noch zu gründendes Jugendwerk muss eine eigene Satzung erarbeitet werden, die den Richtlinien und Zwecken der Arbeiterwohlfahrt entsprechen muss.

§ 8 Korporative Mitglieder und Verbände

- (1) Vereinigungen mit sozialen Aufgaben können sich dem Verein als korporative Mitglieder anschließen. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand. Es ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (5) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Ortsverbandes

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 10 Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse

Für alle Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien des Vereins gelten folgende Regelungen, sofern in den nachfolgenden Paragraphen nicht davon abgewichen wird:

- (1) Die Einladungen zu Versammlungen oder Sitzungen können in Textform an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied hierfür bekanntgegebene E-Mail-Adresse, soweit diese nicht vorliegt, an die Postadresse erfolgen.
- (2) Eine Versammlung oder Sitzung kann in Präsenzform, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet die einladende Person.
- (3) Alle Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei kann eine Abstimmung per Brief, aber auch über digitale Medien erfolgen. Über die Abstimmungsform entscheidet das die Beschlussfassung durchführende Organ bzw. Gremium. Mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums müssen sich am Umlaufverfahren beteiligen, damit eine gültige Beschlussfassung zu Stande kommt.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (5) Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung können Organe und Gremien Beschlüsse auch fernmündlich fassen.
- (6) Sämtliche Beschlüsse sind inklusive des Beschlussweges zu protokollieren.
- (7) Ein Mandatsträger kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beschluss ihm selbst oder nahestehenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Als nahestehende Personen gelten unter anderem: Ehegatten; Lebenspartner; Großeltern; Eltern; Kinder; Enkelkindern; (Halb-)Geschwistern des Mandatsträgers oder seines Ehegatten/Lebenspartner; Personen, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben oder innerhalb des letzten Jahres zusammengelebt haben oder einer juristische Person in der der Mandatsträger oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans ist, mit Ausnahme für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter einer AWO Körperschaft angehören.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs an. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des Betroffenen zuständig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung in Textform durch Aushang der Einladung in den Einrichtungen des Vereins und Übermittlung an die Vereinsmitglieder in Textform per E-Mail oder per Brief an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. Postadresse mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Im Abstand von vier Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zur Landeskonzferenz.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mandatsträger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins und bei zum Verein gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt ist, sind für Vorstandsfunktionen sowie Revisorentätigkeiten des Vereins und als Delegierte zur Landeskonzferenz nicht wählbar.

- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, er hat sie auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder und des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederungen einzuberufen.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.
- (6) Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung benennt zu Beginn der Versammlung eine protokollführende Person. Über die Zulassung von Gästen und Personen der Presse entscheidet die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Weiterhin soll nach Ziffer 13 Absatz 3b des Verbandsstatuts die Satzung Regelungen zur Mitgliedschaft minderjähriger Mitglieder dahingehend enthalten, dass bereits eine Einzelmitgliedschaft ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich ist. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese kann beispielsweise in § 4 Satzung verankert werden.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Der Vorstand gem. § 26 BGB leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der vorsitzenden Person
 - einer stellvertretenden Person
 - 4 beisitzenden Personen.

Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Für ausscheidende Vorstandsmitglieder muss spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.

Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40% vertreten sein, sofern eine entsprechende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind vorsitzende Person, die stellvertretende Person und die beisitzenden Personen. Die vorsitzende Person und die stellvertretende Person sind einzelvertretungsberechtigt, von den beisitzenden Personen können nur jeweils zwei gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis darf die stellvertretende Person nur bei Verhinderung der vorsitzenden Person, sowie die beisitzenden Personen nur bei Verhinderung von der vorsitzenden Person und/oder der stellvertretenden Person tätig werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

- (4) Die vorsitzende Person ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
- (7)
 1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung berufen. Die Geschäftsführung ist hauptamtlich tätig. Vor der Bestellung einer Geschäftsführung und vor Abschluss/Verlängerung/Änderung des Vertrages mit der Geschäftsführung ist die Zustimmung des AWO Landesverband e.V. einzuholen.
 2. Die Geschäftsführung ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Die Geschäftsführung kann aus mehreren Personen bestehen.
 3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor der Bestellung der Geschäftsführung ist die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.
 4. Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:
 - Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie damit zusammenhängende Verpflichtungen;
 - Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Inanspruchnahme von Krediten;
 - Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten (Ausgenommen davon sind Kredite an Arbeitnehmer des Vereins);
 - Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Mitglieds des Vorstandes;
 - die Vergabe von Prüfungsaufträgen des Vereins.

Diese Geschäfte sind dem Alleinvertretungsrecht der geschäftsführenden Person gemäß § 26 Absatz 2, Satz 2 BGB entzogen. In diesen Angelegenheiten wird der Verein von dem Geschäftsführer gemeinsam mit dem Vorsitzenden vertreten.

- (8) Der Vorstand hat dem AWO Landesverband Thüringen e.V. über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (9) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der

täglichen Vereinsarbeit hinausgehen und einer solchen des Katalogs der Landesrichtlinie zum Aufsichtsrecht (verschiedet auf der Landeskonzferenz am 14.05.2021) nach Ziffer III B 4, Buchstabe b) entsprechen, hat der Vorstand die Zustimmung des AWO Landesverband Thüringen e.V. einzuholen.

- (10) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (11) Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Jugendwerkes, wenn dieses errichtet ist, teilnimmt.
- (12) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattendem Bericht des Jugendwerksvorstandes entgegen, wenn dieser errichtet ist.
- (13) An den Vorstandssitzungen des Vereins kann ein vom Jugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teilnehmen, wenn dieses errichtet ist.
- (14) Die Tätigkeit der gewählten Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch entscheiden, dass eine Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung gezahlt werden. In diesem Fall legt die Mitgliederversammlung die Höhe fest; die Vergütung soll die wirtschaftliche Situation des Vereins berücksichtigen und darf die Entschädigung für örtliche kommunale Mandatsträger nicht überschreiten.
- (15) Eine Befreiung der Vorstandsmitglieder und des hauptamtlich bestellten Vertreters im Sinne des § 30 BGB vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 13 Wahlen

- (1) Der Vorstand wird für 4 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Für die vorsitzende Person und die stellvertretende Person ist geheime Einzelwahl vorgeschrieben. Revisoren können per Akklamation gewählt werden.
- (2) Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlvorstand zu benennen.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Mitglieder des Wahlvorstandes sind selbst nicht wählbar.
- (4) Nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse sind die Stimmzettel zu vernichten.

§ 14 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zu Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen Satzung und dem Verbandsstatut geht das

Verbandsstatut den Regelungen der Satzung vor.

- (3) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes, insbesondere der AWO-Governance-Kodex nebst den Vergütungsrichtlinien, sind für den Verein verbindlich.
- (4) Die Beschlüsse der Landeskonferenz und des Landesausschusses der Arbeiterwohlfahrt, insbesondere die Richtlinien des Landesverbandes, sind für den Verein verbindlich.

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen der Budgets abgeleitet werden. Der Verband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Landesverbandes.
- (2) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen an- zuwenden.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) in analoger Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Mindestens jedes Jahr ist im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 HGrG); hierüber hat der Abschlussprüfer in seinem Bericht zur Wirtschaftsprüfung zu berichten.
- (4) Der AWO Rudolstadt e.V. ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a des AWO-Verbandsstatuts sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 16 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 17 Auflösung

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Verein als Organisationsgliederung der Arbeiterwohlfahrt aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen „Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf einer gesondert anberaumten Sitzung. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Landesverband Thüringen e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

Der Verein kann bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe Ordnungsmaßnahmen gegenüber einem Mitglied ergreifen. Näheres regelt das Verbandsstatut.

§ 19 Änderungen

Änderungen, die das Gericht zur Bedingung der Registrierung des Vereins verlangt, oder redaktionelle Änderungen kann der Vorstand beschließen.

§ 20 Markenrecht

Für die Verwendung von Namen und Logo ist ausschließlich der Bundesverband zuständig.

Für gemeinnützige Körperschaften gilt dasselbe, wenn die AWO zu 50 % Anteile hält. Gewerbliche AWO-Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z. B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.

§ 21 Übergangsregelung und Inkrafttreten der neuen Satzung, Außerkrafttreten der alten Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Eintragung in das Vereinsregister tritt die bisherige Fassung vom 22.01.2010 zuletzt geändert am 22.01.2010 außer Kraft.

Rudolstadt, 06.09.2024

Vorstand Arbeiterwohlfahrt Rudolstadt e. V.